

## **Apotheken-Werbung mit der Übernahme der Eigenbeteiligung für FFP2-Masken oder mit der Zugabe von FFP2-Masken**

Im Dezember 2020 hat die Bundesregierung beschlossen, zum besseren Schutz vor einer Coronavirus-Infektion an über 60-jährige Bürger und Risikogruppen FFP2-Masken auszugeben.

In einem ersten Schritt sind drei kostenlose FFP2-Masken ausgegeben worden. Seit Jahresbeginn 2021 können sich der definierten Gruppe zugehörige Bürger in Apotheken zweimal jeweils sechs FFP2-Masken gegen Abgabe eines Berechtigungscoupons und Zuzahlung von jeweils 2,- € aushändigen lassen.

Wohl nicht zuletzt aufgrund leerer Innenstädte wegen des immer wieder verlängerten Lockdowns haben Apotheken diese Gelegenheit werbetechnisch genutzt und zur Kundenakquise damit geworben, die 2,- € Eigenbeteiligung für den jeweiligen Kunden zu übernehmen oder aber nicht nur sechs FFP2-Masken pro Berechtigungscoupon (und die Eigenbeteiligung in Höhe von 2,- €) auszugeben, sondern noch eine oder mehrere FFP2-Masken zusätzlich.

Beide Werbemethoden sind wegen unlauteren Wettbewerbs abgemahnt worden.

Die erste bekannt gewordene gerichtliche Entscheidung zu diesen Werbemethoden stammt vom Landgericht Düsseldorf, das einer Apotheke auf Antrag der Wettbewerbszentrale mit einstweiliger Verfügung vom 15.01.2021 untersagt hat, bei der Abgabe von FFP2-Masken nach der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) damit zu werben, die Eigenbeteiligung der Anspruchsberechtigten in Höhe von jeweils 2,- € für diese zu tragen, vgl. *LG Düsseldorf, Beschl. v. 15.01.2021, Az. 34 O 4/21*.

Auf den Widerspruch der Apotheke gegen diese einstweilige Verfügung hat das Landgericht seine Beschlussverfügung mit Urteil vom 10.02.2021 aufrechterhalten, vgl. *LG Düsseldorf, Urt. v. 10.02.2021, Az. 34 O 4/21*.

Ob das Urteil des Landgerichts rechtskräftig wird, bleibt abzuwarten. Die Apotheke hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf einzulegen.

Apotheken, die sich dem Risiko einer Abmahnung und/oder eines gerichtlichen Verfahrens nicht aussetzen möchten, sollten auf entsprechende Werbung verzichten, auch wenn es gute Argumente gegen die Unzulässigkeit der beschriebenen Werbeaktionen gibt.

Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema, sollten sie eine Abmahnung erhalten haben und in Anspruch genommen werden oder aber selbst einen Wettbewerber in Anspruch nehmen oder sich auch nur zum Umgang mit dem Thema und zu den Risiken einer entsprechenden Werbung informieren wollen.